



Statuten der Schweizerischen Volkspartei Sektion Riggisberg

I NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Riggisberg" (SVP) besteht eine selbstständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins.
Die SVP Riggisberg ist eine Sektion der SVP Kantons Bern.
Sie ist dem regionalen Wahlkreisverband Bern Mittelland Süd angeschlossen.

Art. 2 Zweck

¹Die SVP Riggisberg vereinigt gleichberechtigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes, der Schutz der verfassungsmässigen Rechte, die Sicherung von Recht und Ordnung sowie die soziale, wirtschaftliche und bildungsmässige Förderung aller Volkskreise sind ihre Hauptanliegen.

²Die SVP Riggisberg bekennt sich zu den im Parteiprogramm der SVP Kanton Bern festgelegten politischen Strategien und Zielen. Sie richtet ihre Arbeit nach deren Statuten sowie nach den Statuten des regionalen Wahlkreisverbandes Mittelland Süd aus.

Art. 3 Tätigkeit

¹Die SVP Riggisberg beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde, insbesondere durch:

- die Beteiligung an den Wahlen für den Gemeinderat
- die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung wichtiger Gemeindeangelegenheiten
- die Mitwirkung ihrer Mitglieder in Gemeindegremien
- die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Anlässen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und weiterer Interessenten
- die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.
- die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
- die regelmässige und direkte Pflege der Medienkontakte

²Die SVP Riggisberg arbeitet mit dem regionalen Wahlkreisverband Mittelland Süd und der SVP Kanton Bern zusammen. Es gelten die Richtlinien der Kantonalpartei.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

Der Beitritt zur Partei steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP Kanton Bern bekennen. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der SVP Kanton Bern und ihren Unterverbänden und Ortssektionen aus.

Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- d) Ausschluss

² Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen nach Anhörung der Betroffenen.

³ Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung beschlossen. Er ist gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Betroffenen haben das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss kann auf Anweisung durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern erfolgen.

⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Parteivorstand der SVP Kanton Bern schriftlich Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

Art. 7 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Mitglied hat Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

² Die Mitglieder wahren die Interessen der Partei gegen aussen.

³ Delegierte für den Wahlkreisverband Mittelland Süd oder die Kantonalpartei haben bei Verhinderung für eine Stellvertretung zu sorgen

⁴ Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

III ORGANE

Art. 8 Organe

Die Organe der SVP Riggisberg sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Parteivorstand
- C. Die Parteiausschüsse
- D. Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei.

² Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen; in der Regel geschieht dies im 1. Quartal des Jahres.

³ Weitere Parteiversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand als erforderlich erachtet oder wenn ein Fünftel der Parteimitglieder unter Angabe des Grundes ein schriftliches Begehren stellen.

⁴ Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Art. 10 Aufgaben

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind.

Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten, der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art.14 und von zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.
- b) Annahme und Abänderung der Statuten, Auflösung der Sektion.
- c) Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte.
- d) Stellungnahme zu öffentlichen Fragen und Gemeindeangelegenheiten sowie zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde, soweit dies der Vorstand als notwendig erachtet.
- e) Beschluss von Anträgen zuhanden des Wahlkreisverbandes Mittelland Süd und der Kantonalpartei.
- f) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge.
- h) Genehmigen von Wahlvorschlägen für öffentliche Ämter.
- i) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art.6.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

¹ Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

² Abstimmungen und Wahlen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt.

³ Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

⁴ Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 12 Abberufung

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. Der Parteivorstand

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Dem Parteivorstand gehören an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident
- c) die Sekretärin oder der Sekretär
- d) die Kassiererin oder der Kassier
- e) höchstens sieben weitere Mitglieder
- f) die amtierenden SVP-Gemeinderatsmitglieder von Amtes wegen

² Einzelne Chargen können verbunden werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

³ Mitglieder, welche dem Zentralvorstand der SVP Schweiz, dem Parteivorstand der Kantonalpartei oder dem Vorstand des Wahlkreisverbandes Mittelland Süd angehören, können jederzeit mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Dies gilt auch für eidgenössische und kantonale Parlamentsmitglieder.

Art. 14 Wahl und Amtszeit

¹ Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Nach Ablauf der dritten Amtsdauer sind die von der Parteiversammlung gewählten Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Der Präsidentin oder dem Präsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet.

³ Auf Antrag des Vorstandes kann die Parteiversammlung Ausnahmen bewilligen.

Art. 15 Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Parteiversammlungen und der Anlässe
- b) Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- c) Führung der laufenden Geschäfte
- d) Wahl von Parteiausschüssen
- e) Bestimmen der Delegierten in den Wahlkreisverband Mittelland Süd und in die Kantonalpartei
- f) Vertretung der Partei gegen aussen
- g) Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms
- h) Mitgliederwerbung
- i) Pflege der Verbindung mit dem Wahlkreisverband Mittelland Süd und dem kantonalen Parteisekretariat

Art. 16 Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

- Art. 17 Beschlüsse
¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.
- ² Rechtsgültige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- ³ Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.
- Art. 18 Leitung
¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Parteiversammlungen, die Vorstandssitzungen und die laufenden Geschäfte. Sie oder er wird ordentlicherweise durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.
- ² Präsident und Vizepräsident unterschreiben je zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv.
- Art. 19 Sekretariat
Die Sekretärin oder der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen in den Parteiversammlungen und im Vorstand und erledigt insbesondere
- den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei, in der Regel in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - die übrigen Sekretariatsarbeiten
- Art. 20 Kassier
Die Kassiererin oder der Kassier
- führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr
 - legt die Rechnung den Rechnungsrevisorinnen/-revisoren zur Kontrolle vor
 - erstellt mit dem Vorstand das Budget
- Art. 21 Besondere Aufgaben
Den übrigen Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

C. Die Parteiausschüsse

- Art. 22 Parteiausschüsse
Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

D. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

- Art. 23 ¹ Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung der Kassiererin oder des Kassiers.
- ² Sie stellen der ordentlichen Parteiversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.
- ³ Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

IV FINANZEN

Art. 24 Einnahmen
Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) Finanzaktionen
- c) Spenden und Vergabungen

Art. 25 Mitgliederbeiträge
¹ Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag die Mitgliederbeiträge fest.

² Die Beiträge umfassen auch die Abgaben an den Wahlkreisverband Mittelland Süd und die Kantonalpartei.

³ In besonderen Fällen können die Beiträge an die Ortspartei durch den Vorstand herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 26 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der SVP Riggisberg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V INFORMATION

Art. 27 Informationsfluss
¹ Die Mitglieder erhalten die SVP-Mitteilungsblätter der SVP Schweiz und der Kantonalpartei.

² Zu Veranstaltungen der Sektion wird über Versände und Mails und die Website informiert.

³ Die Neuigkeiten und alles Wissenswerte über die SVP Riggisberg können der Website der SVP Riggisberg entnommen werden.

⁴ Die Kommissionsmitglieder orientieren regelmässig die Partei und den Vorstand über den Stand der Arbeiten und Projekte.

VI STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 28 Revision

¹ Diese Statuten können durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

² Sämtliche Statutenänderungen sind nach der Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 29 Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschliessen.

Art. 30 Liquidation

¹ Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an den zuständigen Wahlkreis Mittelland Süd oder auf ein Sperrkonto für eine Neugründung.

² Der Entscheid wird durch die Auflösungsversammlung gefasst.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Gültigkeit

¹ Mit Annahme und Genehmigung der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten vom 17. April 1973 aufgehoben.

² Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 16. September 2024 angenommen und treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei in Kraft.

Der Präsident:

Michael Bürki

Der Sekretär:

Joel Rügsegger

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei am:

Der Präsident:

Manfred Bühler

Die Sekretärin:

Aliki Panayides